



# ARBEITSPLAN

## Arbeiten mit Asbestzement bei Dach- und Fassadenarbeiten

**Grundsätzlich ist die Freisetzung von Asbestfasern auf Grund des damit verbundenen Gesundheitsrisikos zu vermeiden!**

Bei unsachgemäßem Entfernen von Asbestzementplatten besteht die Gefahr, dass Asbestfasern freigesetzt werden, dass Asbest-Feinstaub eingeatmet wird und dass es damit zu Erkran-

kungen wie Asbestose, Lungenkrebs oder Brustfellkrebs kommen kann.

Der vorliegende Arbeitsplan wurde von der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler und der Bundesinnung Holzbau in Zusammenarbeit mit der AUVA, der Arbeitsinspektion und der Österreichischen Staub (Silikose) Bekämpfungsstelle Leoben (ÖSBS) erstellt.

Die Gesundheitsgefährdung durch Asbest ist seit mehreren Jahrzehnten bekannt und kann nach genügend langer Latenzzeit zu asbestbedingten Berufserkrankungen wie Asbestose, Lungenkrebs sowie Krebs des Rippen und Bauchfells führen. D. h. durch das Einatmen von Asbestfeinstaub können sich Fasern in der Lunge einlagern und nicht mehr abgebaut werden und zu den vorhin erwähnten Krankheiten – im Regelfall nach einer genügend langen Latenzzeit (10 Jahre aber auch später) – führen.

Bei Einhaltung des Arbeitsplanes und der hier beschriebenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass bei Arbeitsplätzen im Freien der Grenzwert unterschritten wird.

Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten dürfen nur noch von ermächtigten Arbeitgeber:innen durchgeführt werden. Diesbezüglich ist einmalig acht Wochen vor Beginn des ersten konkreten

Projektes, ein Nachweis für die Einhaltung geeigneter Maßnahmen zur Minimierung der Exposition von Arbeitnehmer:innen der Arbeitsinspektion vorzulegen. (Nähere Informationen siehe Leitfaden für den Umgang mit Asbestzement)

Für Dachdecker/innen, Spengler/innen und Zimmerer/innen ist die Frage entscheidend, ob eine Baustellenmeldung (nach § 22 GKV über das BUAK Portal) durchzuführen ist. Bei gelegentlichen Arbeiten, die nicht mehr als 2 Tage/Monat oder 20 Tage/Jahr überschreiten ist diese nicht durchzuführen. Vor Beginn von Abbrucharbeiten oder der Entfernung von Asbest ist ein schriftlicher Arbeitsplan zu erstellen (dieser Plan muss die notwendigen Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen vorsehen). Dieser ist dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen vor Beginn der vorgesehenen Arbeiten zu übermitteln. Außer dem ist dieser Arbeitsplan dem Sicherheits- und Gesundheitsdokument anzuschließen.

Firmenstempel

## Objekt / Baustelle

Adresse: .....

Materialbezeichnung: .....

Alter der Asbestzementprodukte: ca. .... Jahre

Zustand: .....

Geplante Arbeitsdauer: von ..... bis .....

### Fachkundige/r (beurteilt und bewertet das Objekt und legt Schutzmaßnahmen fest)

Name: ..... Unterschrift: .....

### Mitarbeiter/in (sicherheitstechnische Unterweisung verstanden)

Name: ..... Unterschrift: .....

Name: ..... Unterschrift: .....

Name: ..... Unterschrift: .....

Name: ..... Unterschrift: .....

Name: ..... Unterschrift: .....

Name: ..... Unterschrift: .....

Ort und Datum: .....

## Organisatorische Maßnahmen

- Bestellung eines/einer sachkundigen Verantwortlichen.
- Erstellung eines Arbeitsplanes gem. § 23 GKV.
- **Unterweisung der AN/innen vor Aufnahme der Tätigkeit.**
- **Jugendliche in Ausbildung (Lehrlinge) dürfen nur unter Aufsicht**, bei Arbeiten im Freien, unter dem Grenzwert und unter Anwendung aller Maßnahmen zur Minimierung (nur saugende Tätigkeiten, nicht trockenes Kehren, usw.) eingesetzt werden.

## Wichtige weitere Maßnahmen

Maßnahme	Erfüllt
Im Gefährdungsbereich dürfen sich nur die unmittelbar mit den Abtragungsarbeiten beschäftigten Personen aufhalten!	<input type="checkbox"/>
Auf der Baustelle herrscht Rauchverbot und Essverbot!	<input type="checkbox"/>
Den Arbeitnehmer/innen muss folgendes zur Verfügung stehen:	
■ Waschgelegenheiten	<input type="checkbox"/>
■ Waschräume	<input type="checkbox"/>
■ Umkleidemöglichkeiten	<input type="checkbox"/>
■ Kleiderschränke	<input type="checkbox"/>
■ Aufenthaltsräume.	<input type="checkbox"/>
Durch geeignete Lagerung sowie durch entsprechende Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ist die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung in einwandfreiem technischem und hygienischem Zustand zu erhalten! Verwender/inneninformationen für PSA sind dabei einzuhalten!	<input type="checkbox"/>
Diesbezüglich werden Feinstaubmasken (zumindest Filterklasse FFP2) nach ÖNORM EN 149 empfohlen. Tragedauer für partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2) ohne Ausatemventil: 75 min. und 30 min. Erholddauer oder partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2) mit Ausatemventil: 150 min. und 30 min. Erholddauer	<input type="checkbox"/>
Einwegschutzanzüge (z. B. EN 139821 Typ 5 partikeldicht) ersparen den aufwändigen Umgang mit kontaminierter Arbeitskleidung.	<input type="checkbox"/>
Nach Abschluss der Abbruch- oder Sanierungsarbeiten wird geprüft, ob am Arbeitsplatz keine Gefährdung mehr besteht!	<input type="checkbox"/>
Nach Beendigung der täglichen Asbestarbeiten wird die Arbeitskleidung in geeigneten und geschlossenen Behältern aufbewahrt bzw. werden Einwegschutzanzüge ordnungsgemäß entsorgt!	<input type="checkbox"/>
Beschichtete Asbestzementprodukte dürfen in trockenem Zustand ausgebaut werden, soweit die Beschichtung nicht großflächig abgewittert ist.	<input type="checkbox"/>
Kontaminierung der Umgebung vermeiden.	<input type="checkbox"/>
Das geeignete Werkzeug ist bereit zu stellen, d. h., es darf nur mit	<input type="checkbox"/>
■ probaten Handgeräten, wie scharfen Zangen und Brecheisen	
■ geeigneten, langsam laufenden, die Entstehung von Asbeststaub möglichst vermeidenden Arbeitsmitteln, die mit geeigneten filternden Absaugungen versehen sind,	
■ Arbeitsmitteln, die im Nassverfahren arbeiten, gearbeitet werden!	
Es müssen Asbeststaubsauger verwendet werden!	<input type="checkbox"/>
In Zweifelsfällen müssen Feinstaubmasken zumindest der Filterklasse FFP2 nach ÖNORM EN 149 verwendet werden!	<input type="checkbox"/>
Es sind staubdichte Säcke/Mulden/Container zu verwenden und diese sind entsprechend der <u>KennV</u> zu kennzeichnen.	<input type="checkbox"/>

## Arbeitsanweisung für die Demontage

Grundsätzlich ist eine möglichst zerstörungsfreie Arbeitsweise anzuwenden, um allfällige Staubfreisetzungen zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.

Das betrifft vor allem die folgenden Arbeitsvorgänge (siehe Leitfaden für den Umgang mit Asbestzement):

- Zerstörungsfreies Lösen der Asbestzementplatten;
- Nägel und Nieten mit scharfen Zangen ziehen;
- bei Platten, die mit Nieten auf einer Metallkonstruktion befestigt sind, sind die Nieten zu lösen;
- können bei genagelten kleinformatischen Platten die Befestigungen nicht gelöst werden, so dürfen die Platten einzeln heraus gehiebt werden;
- müssen Asbestzementplatten entfernt werden, so muss dies im Rückbau erfolgen;
- beim Entfernen von Befestigungsmitteln sind die Produkte gegen Abrutschen zu sichern;
- auszubauende Produkte sind nach Möglichkeit abzuheben und nicht heraus zu brechen;
- die Entfernung von eventuell angesetztem Moos oder anderen groben Verunreinigungen kann mittels Weichholzschaber erfolgen;
- Bruchstücke sind auf dem Dach in staubdichte Säcke zu verpacken und gemäß KennV zu kennzeichnen.
- Material ist wenn möglich bereits in gekennzeichneten staubdichten Säcken sorgfältig bis zum Boden zu transportieren;
- Asbestzementprodukte sind so zu transportieren, dass das Freisetzen von Asbestzementstaub möglichst vermieden wird (z. B. durch die Verwendung von Schrägaufzügen und Hebezeug);
- zum Reinigen sind Staubsauger der Kategorie H mit Zusatzanforderung Asbest zu verwenden;
- Lagerung und Transport des Materials erfolgen in geeigneten, geschlossenen Behältern die entsprechend KennV zu kennzeichnen sind.
- Weitere Minimierungsmaßnahmen sind u.a.
  - abgesaugte Handgeräte
  - lokales Befeuchten mit Restfaserbindemittel
- Der Entfernung von Asbest oder asbesthaltigen Materialien ist Vorrang vor anderen Arten des Umgangs mit Asbest (der Behandlung von Asbest) einzuräumen.

## Wir beraten Sie gerne!

### Unfallverhütungsdienste der AUVA

Wien – Tel.: 0593 93-31000  
Außenstelle St. Pölten – Tel.: 0593 93-31000  
Außenstelle Oberwart – Tel.: 0593 93-31000  
Graz – Tel.: 0593 93-33000  
Linz – Tel.: 0593 93-32000  
Salzburg – Tel.: 0593 93-34000  
Hauptstelle – Tel.: 0593 93-20000

### Bundesinnung der Dachdecker, Glaser & Spengler

Tel.: 01 / 505 69 60-0  
baunebengewerbe@bigr4.at

### Bundesinnung Holzbau

Tel.: 01 / 505 69 60-0  
baunebengewerbe@bigr4.at

## Impressum

Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe  
Schaumburggasse 20/6, 1040 Wien

Tel.: 01/505 69 60-221  
Fax: 01/505 69 60-240  
E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at

Die vorliegende Unterlage wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung dieser Unterlage schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Herausgeber aus.

Stand: Mai 2026

